

ERNEÜERTES UND ERLÄUTERTES

PATENT

zu Verhütung

DER SCHULDEN

BEY DEN

CAPITAINS

UND

SUBALTERNEN

OFFICIERS

AUCH

UNTER-OFFICIERS

UND

GEMEINEN SOLDATEN.

De Dato Berlin, den 7. April 1744.

G E L D E R N

Gedruckt bey den Königl. Preußischen Privilegirten Buchdrückern
H. und F. Korsten.

entfangen den 22. mai 1744 ende is gepubliceert den 24. dito



IR FRIDERICH VON

GOTTES Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heylⁿ: Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz van Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rätzeburg, Ost-Frielandt und Moers, Graeff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; das nach dem Wir misfällig wahrgenommen, was gestalt das von Unfers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät unterm 6 April 1726. zu Verhütung der Schulden bey den Capitains und Subalternen Officiers auch Unter-Officiers und gemeinen Soldaten emanirte Patent, ingleichen die den 31. Dec. 1728. darauf erfolgte Declaration nicht überall gehörig beobachtet werden, sondern an theils Orten in Vergessenheit gekommen, wir nöthig gefunden, solche Patente zu erneuern auch noch mehr zu erläutern. Wir setzen, ordnen und befehlen dem nach hiermit anderweit auf das ernstlichste und nachdrucklichste,

1) Das kein Capitain, vielweniger ein Subaltern Officier sich unterstehen soll, ohne Vorwissen des Commandeurs vom Regiment von jemand Geld zu leihen, auch unter keinerley Prätext Waaren auf Credit auszunehmen und zu borgen.

2) Wann aber etwa ein Capitain zum besten der Compagnie Geld aufnehmen müste, so soll er sich deshalb bey dem Commandeur des Regiments melden, und wann dieser findet, das der Capitain nothwendig Geld aufnehmen muss, so soll der Commandeur zur Sicherheit desjenigen, welcher das Geld leihen will, über die von dem Capitain auszustellende Verschreibung, worin die Summa des Anlehns, auch zu was vor behuef eigentlich das Geld zum besten der Compagnie aufgenommen

worden, und zu welcher zeit die Wieder-bezahlung erfolgen soll, deutlich ausgedrucket seyn muß, seine schriftliche Einwilligung und Consens ertheilen, auch unter des Capitains Verschreibung oder in dem Consens attestiren, daß das gelehnte Geld zu dem erwähnten Behuef aufgenommen und angewendet worden, welches sodann völlige kraft eines Beweises wegen der Anwendung haben, und deshalb kein anderweiter Beweis gefordert werden soll, wobey der Commandeur des Regiments sich auch noch von dem Capitain die Versicherung geben zu lassen hat, auf welche Art der letztere das Geld zur gesetzten zeit wieder bezahlen wolle.

- 3) Wann aber ein Capitain unbewegliche Güter, als Häuser oder andere Grund-Stucken besitzt, und darauf Geld leihen, mithin solche Grund-Stucken zur Hypothec verschreiben will, so ist dazu der Consens des Commandeurs vom Regiment nicht nöthig, sondern ein solcher Gläubiger muß sich an die ihm verschriebene Hypothec halten, und soll an des Capitains übriges Vermögen oder Tractament und Compagnie-Gelder zum Präjuditz des oder dererjenigen, welche mit des Commandeurs Consens zum Besten der Compagnie ohne Hypothec ein Anlehn hergegeben, eher keinen Anspruch haben, bis diese vom dem Commandeur des Regiments consentirte Schulden bezahlt worden.
- 4) Wann nun jemand nach dem 2ten § dieses erneuerten Patents einen Capitain mit Consens des Commandeurs vom Regiment ohne Hypothec Geld leihet, und nach Ablauf der gesetzten zeit die Wieder-Bezahlung nicht erfolgt, noch der Capitain dazu Anstalt machet, so soll alsdann der Commandeur des Regiments dem Capitain das Geld monatlich von der Assignation abziehen, damit der Gläubiger zu seiner Befriedigung gelange.
- 5) Im Fall aber der Commandeur eines Regiments in Schulden, so nicht zum Besten der Compagnie gemachet, noch dazu angewendet werden, consentirte, und dazu seine Einwilligung ertheilte, dergestalt, daß der Capitain mit Schulden überladen würde, so soll der Commandeur so dann allenfalls, wann der Capitain nicht bezahlen könnte, selbst dafür haften.
- 6) Kein Subaltern Officier muß über acht Rthlr. Schulden machen, wie dann auch der Commandeur vor keinen Subaltern Officier, der ein Anlehn aufnehmen will, darüber seine Einwilligung ertheilen soll, ausser in dem fall, wann

ein neu angenommener Officier zu Bezahlung der Mundirung Geld gebraucht, welches diesem hernach entweder abgezogen, oder von seinen Mitteln, so er von Hause bekommt, bezahlet werden muß.

7) Wofern indessen diesem Unsern ernstlichen Verbot zuwider ein oder ander Capitain, der keine Grund-Stücken zur Hypothec zu verschreiben hat, oder ein Subaltern Officier dennoch unternehmen würde, ohne Vorwissen und Consens des Commandeurs Schulden zu machen, so sollen dergleichen Capitains sowohl als Subaltern Officiers, sie mögen bezahlen können oder nicht, in Arrest gesetzt, und an Unsere höchste Person von dem Commandeur solches berichtet werden, da Wir sodann den Capitain, weil er wieder Unsere Ordre gehandelt hat, dafür bestrafen wollen, und soll ihm über das von dem Commandeur das Geld abgezogen werden; Die Subalternen Officiers hingegen sollen so lange auf der Haupt-Wache in Arrest sitzen, und dabey doch ihre Dienste thun, bis sie das betragende geld wegen ihrer Schulden erleget haben; jedoch sollen die Creditores, obgleich dem Capitaine oder Subaltern Officier die Gelder wegen der ohne Consens gemachten Schulden abgezogen, oder solche sonst von ihnen bezahlet worden, diese Gelder nicht bekommen, sondern selbige sollen zum Besten der Armen und zu milden Sachen angewendet, auch die Gläubiger, weil sie wieder dieses Unser erneuertes ernstliches Verbot gehandelt haben, über das noch bestrafet werden, im massen Wir keinem, er mag seyn wer er will, darunter nachgesehen, sondern das Leihen und Borgen an Capitains oder Subalterne Officiers ohne des Commandeurs schriftlichen Consens und Einwilligung, auffer in dem §. 3. dieses erneuerten Patents ausgedruckten Fall, wann jemand einem Capitaine auf Hypothec leihen will, gänzlich abgestellt wissen wollen.

8) Die Unter-Officiers und gemeinen Soldaten sollen nicht eines Groschens werth von jemand borgen, wiedrigenfalls die Unter-Officiers auf Schild-wache gesetzt, und die Gemeinen durch die Spitz-Ruthen laufen sollen; auch soll derjenige, welcher creditiret hat, nicht allein nichts bezahlet bekommen, sondern auch über das noch bestrafet werden.

9) Wofern aber jemand sich unterstehen würde, einem Kaufmann, Brauer, Bäcker, Wirt oder andern Bürger wegen verweigerten Credits übel zu begegnen, oder unter versprochenen baaren Bezahlung an Waaren, Victualien, Bier &c. etwas an sich gebracht hätte, so soll der Commandeur des Regiments, wann solches, innerhalb 24. Stunden angezeigt

wird, dem Klagenden schleunige Justitz angedeyen lassen, auch nach Befinden der Umstände die dabey gegen den oder diejenigen, welche nicht borgen wollen, etwa vorgenommene Gewalthätigkeit oder übeles Betragen ernstlich und nachdrücklich bestrafen.

Damit nun niemand in den Städten oder auf dem Lande sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Unser erneuertes Patent und ernstliche Ordre von den Cantzeln abgelesen, auch überdas in den Städten der versammelten Bürgerschaft auf den Rath-Häusern durch Verlesung publiciret, ingleichen durch Trommelschlag bekannt gemacht, solches auch alle Viertel Jahr zu mehrer Warnung vor einen jeden wiederholt, nicht minder an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen werden.

Auch soll derjenige Chef, der solches Quartaliter nicht anstrommeln läffet, oder Magistratus, welcher nicht dafür forget, das es Quartaliter Vor-oder Nachmittags oder Wechselfeise abgelesen werde, in Funfzig Rthlr. unnachlässiger Strafe verfallen seyn.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 7 April. 1744.

FRIDERICH.



F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall.